

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1978

Nummer 44

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	10. 7. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei	312
792	11. 7. 1978	Verordnung über die Falknerprüfung (Falknerprüfungsordnung)	315
792	11. 7. 1978	Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe	316

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufwandsvergütung, Unterbringung und
Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der
Polizei**

Vom 10. Juli 1978

Aufgrund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufwandsvergütung, Unterbringung und Verpflegung bei Einsätzen und Übungen der Polizei vom 13. Mai 1970 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1974 (GV. NW. S. 760), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag von „3,50 DM“ durch den Betrag von „4,- DM“ und der Betrag von „4,50 DM“ durch den Betrag von „5,- DM“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag von „4,50 DM“ durch den Betrag von „5,- DM“ ersetzt.
5. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die neuen Übersichten 1 bis 5 ersetzt.

Anlagen
1 bis 5

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hirsch

Anlage 3

Übersicht über die Sätze des Übernachtungsgeldes bei Dienstreisen

	Reisekostenstufen		
	A DM	B DM	C DM
1. bei Selbstunterbringung	28,—	33,—	39,—
2. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung	—	—	—

Anlage 4

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsreisegeldes

1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	56,—	66,—	78,—
2. bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	50,40	59,40	70,20
b) Mittag- oder Abendessen	46,20	54,45	64,35
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	40,60	47,85	56,55
d) Mittag- und Abendessen	36,40	42,90	50,70
3. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	28,—	33,—	39,—
4. bei Selbstunterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	30,80	36,30	42,90
5. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Teilverpflegung			
a) Frühstück	22,40	26,40	31,20
b) Mittag- oder Abendessen	18,20	21,45	25,35
c) Frühstück und Mittagessen oder Frühstück und Abendessen	12,60	14,85	17,55
d) Mittag- und Abendessen	8,40	9,90	11,70
6. bei amtlich unentgeltlicher Unterbringung und amtlich unentgeltlicher Verpflegung	2,80	3,30	3,90

Anlage 5

Übersicht über die Sätze des Trennungstagegeldes

	Reisekostenstufen								
	A			B			C		
	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾	Verheiratete ¹⁾	Ledige mit eigenem Hausstand ²⁾	Ledige ohne eigenen Hausstand ³⁾
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. bei Selbstunterbringung und Selbstverpflegung	18,90	12,90	9,—	20,70	14,10	9,60	22,20	15,—	10,20
2. bei Selbstverpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	12,30	8,40	5,85	13,45	9,15	6,25	14,45	9,75	6,65
3. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und Selbstunterbringung	8,50	5,80	4,05	9,30	6,35	4,30	10,—	6,75	4,60
4. bei amtlich unentgeltlicher Verpflegung und amtlich unentgeltlicher Unterbringung	1,90	1,30	0,90	2,05	1,40	0,95	2,20	1,50	1,—

¹⁾ § 4 Abs. 2 TEVO²⁾ § 4 Abs. 3 TEVO³⁾ § 4 Abs. 4 TEVO

792

**Verordnung
über die Falknerprüfung
(Falknerprüfungsordnung)
Vom 11. Juli 1978**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Die Falknerprüfung ist beim Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen abzulegen.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Das Landesjagdamt bildet mindestens einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. drei Vertretern der Falknerei
2. einem Vertreter der Jägerschaft
3. einem Vertreter der Vogelkunde.

(3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden vom Landesjagdamt auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Bestellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände der Falknerei, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 2 nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger, des Mitglieds und stellvertretenden Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 3 nach Anhörung der im Land Nordrhein-Westfalen wirkenden Verbände für Vogelkunde. Die im Absatz 2 Nr. 1 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf dem Gebiet der Falknerei erfahren sein und mindestens fünf Jahre die Falknerei ausgeübt haben.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll dem Personenkreis nach Absatz 2 Nr. 1 angehören.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(7) Das Landesjagdamt kann die Bestellung eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grund widerrufen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Prüfungsgebiete, Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Der mündliche Teil muß dem praktischen Teil vorausgehen. Die Prüfung umfaßt im mündlichen Teil folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis der Greifvögel, insbesondere ihrer Lebensverhältnisse und -bedingungen einschließlich ihrer Gefährdung und der Gefährdungsursachen;
2. Haltung, Pflege und Abtragen von Beizvögeln;
3. Ausübung der Beizjagd einschließlich der Haltung und Führung von Hunden für die Beizjagd;
4. Rechtsgrundlagen der Falknerei, Greifvogelschutz einschließlich der Beschaffung und des Inverkehrbringens von Greifvögeln.

(2) Die Prüfung im praktischen Teil umfaßt Fragen der Haltung von Greifvögeln und der Ausübung der Beizjagd (insbesondere Handhabung von Falknereigerät, Anfertiigung von Geschüh und Anlegen der Lederfesselung).

(3) Das Landesjagdamt setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Bedarf fest und gibt sie mindestens drei Monate vorher unter der Angabe der Prüfungsorte in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten bekannt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Jagdbehörde und des Landesjagdamtes können bei der Prüfung anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Zuhörer zulassen.

(5) Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist beim Landesjagdamt aufzubewahren.

(6) Die Bewerber sollen in Gruppen von höchstens fünf Bewerbern geprüft werden. Der mündliche Teil der Prüfung soll in der Regel je Bewerber nicht länger als zwanzig Minuten dauern.

(7) Das Landesjagdamt hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

§ 4

Zulassung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens einen Monat vor dem Termin beim Landesjagdamt einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf;
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Das Landesjagdamt kann im Einzelfall verlangen, daß ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beigebracht wird.

(3) Zu der Prüfung dürfen vom Landesjagdamt nicht zugelassen werden:

1. Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. Bewerber, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muß.

(4) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu der Prüfung ist dem Bewerber rechtzeitig vor dem Termin für die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Bewertung der Leistung

(1) Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Prüfungsteil mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Im mündlichen Teil der Prüfung sind die Leistungen in jedem Sachgebiet (§ 3 Absatz 1) gesondert zu bewerten.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis. Bei Stimmengleichheit ist die Leistung mit „bestanden“ zu bewerten.

§ 6

Prüfungsergebnis

(1) Ist der mündliche Teil der Prüfung nicht bestanden, so hat das Landesjagdamt den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

(2) Ein Bewerber kann durch das Landesjagdamt nach Anhörung des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht.

(3) Wird ein Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den mündlichen und den praktischen Teil der Prüfung bestanden hat.

§ 7

Prüfungsbescheid

(1) Das Landesjagdamt entscheidet aufgrund der Prüfungsergebnisse, ob die Prüfung insgesamt bestanden ist.

(2) Der Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis nach einem vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Ministerialblatt bekanntzugebenden Muster.

(3) Der Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat oder für den die Prüfung als nicht bestanden gilt, erhält einen schriftlichen Bescheid.

§ 8

Übergangsregelung

In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann das Landesjagdamt die Fristen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 abkürzen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1978 S. 315.

792

Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe Vom 11. Juli 1978

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu zahlende Jagdabgabe wird für den Jahresjagdschein auf vierzig Deutsche Mark, für den Jahresfalknerjagdschein und den Jahresjagdschein für Jugendliche auf zwanzig Deutsche Mark, für den Tagesjagdschein und den Tagesfalknerjagdschein auf zehn Deutsche Mark festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe vom 3. April 1975 (GV. NW. S. 352) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1978

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV. NW. 1978 S. 316.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.